



6.8 Satzung über die öffentliche Kalte Nahwärmeversorgung  
im Baugebiet „Spechort“

Seite 1

**Satzung**  
**über die öffentliche Kalte Nahwärmeversorgung in der Gemeinde Schermbeck**  
**für das Baugebiet Spechort**  
**vom 04. November 2022**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 8, 9 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) i.d.F. 14.07.1994 (GV. NRW. 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 Erneuerbare –Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) vom 07.08.2008 (BGBl. I. S. 1658) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 109 Gesetz zur Einsparung von Energie zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728), hat der Rat der Gemeinde Schermbeck am 30.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>§ 1</b>	<b>Allgemeines</b>
<b>§ 2</b>	<b>Geltungsbereich</b>
<b>§ 3</b>	<b>Anschluss- und Benutzungsrecht</b>
<b>§ 4</b>	<b>Anschluss- und Benutzungszwang</b>
<b>§ 5</b>	<b>Befreiungen</b>
<b>§ 6</b>	<b>Antragstellung, Benutzerpflichten</b>
<b>§ 7</b>	<b>Abnehmeranlagen</b>
<b>§ 8</b>	<b>Prüfungsrecht, Meldepflicht</b>
<b>§ 9</b>	<b>Zwangsmittel</b>
<b>§ 10</b>	<b>Versorgungsunterbrechung, Haftung</b>
<b>§ 11</b>	<b>Ordnungswidrigkeiten</b>
<b>§ 12</b>	<b>Inkrafttreten</b>

Anlage:

Lageplan



6.8 Satzung über die öffentliche Kalte Nahwärmeversorgung  
im Baugebiet „Spechort“

Seite 2

**§ 1**

**Allgemeines**

Im Interesse des Umwelt- und Klimaschutzes verfolgt die Gemeinde Schermbeck das Ziel, Luftverunreinigungen und negative Einflüsse klimaschädigender Gase zu reduzieren. Die Gemeinde Schermbeck macht daher von § 9 der Gemeindeordnung NRW, der sie bei öffentlichem Bedürfnis zur Begründung eines Anschluss- Benutzungszwangs an ein Netz der öffentlichen Kalte Nahwärme ermächtigt, zum Zwecke des Klima- und Ressourcenschutzes Gebrauch. Die Versorgung mit Kalte Nahwärme führt zur Einschränkung der Emissionen aus Feuerungsanlagen und dient damit einem öffentlichen Zweck.

Zu diesem Zweck stellt die Gemeinde Schermbeck ein Kalte Nahwärmenetz zur Verfügung. Das Kalte Nahwärmenetz wird durch die Gemeindewerke Schermbeck GmbH & Co. KG (nachfolgend GWS genannt) errichtet und betrieben.

**§ 2**

**Geltungsbereich**

(1) Das Gebiet der Kalte Nahwärmeversorgung umfasst die Grundstücke im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 55 „Wohnbebauung Spechort“ innerhalb der Grenzen des anliegenden Lageplanes. Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

(2) Bei den Grundstücken im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich vom bürgerlich-rechtlichen Begriff im Sinne des Grundbuchrechts (Buch-)Grundstücke auszugehen. Ein Abweichen ist ausnahmsweise gerechtfertigt, wenn es gröblich unangemessen wäre, an diesem Grundstücksbegriff festzuhalten. Nur bei Vorliegen dieser Voraussetzung kann auf den Begriff der wirtschaftlichen Grundstückseinheit zurückgegriffen werden, der darauf abhebt, ob zusammenhängende Flächen – unabhängig von ihrer katastermäßigen Einheit – ein wirtschaftliches Ganzes bilden und demselben Eigentümer gehören.

(3) Die in dieser Satzung erlassenen Vorschriften gelten für die jeweiligen Grundstückseigentümer/innen. Ihnen stehen Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige zur Nutzung dinglich Berechtigte gleich. Sie werden in den nachstehenden Vorschriften als „Eigentümer/in“ bezeichnet. Bei mehreren Eigentümern/innen ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**

**Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Die Eigentümer/innen eines mit seiner Fläche im Geltungsbereich dieser Satzung liegenden und durch eine betriebsfertige Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücks können – vorbehaltlich der Einschränkungen in Abs. 3 – verlangen, dass ihr/sein Grundstück an das Kalte Nahwärmenetz angeschlossen wird (**Anschlussrecht**).



6.8 Satzung über die öffentliche Kalte Nahwärmeversorgung  
im Baugebiet „Spechort“

Seite 3

(2) Nach dem betriebsfertigen Anschluss des Grundstücks an das Kalte Nahwärmenetz haben die Eigentümer/innen das Recht, die benötigte Wärmemenge aus den Versorgungsleitungen zu entnehmen (**Benutzungsrecht**).

(3) Ist der Anschluss wegen der besonderen Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder wirtschaftlichen Gründen mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden oder sind dafür besondere Maßnahmen oder Aufwendungen erforderlich, kann die Gemeinde Schermbeck, den Anschluss versagen und die Eigentümer/innen auf andere Energiequellen verweisen.

(4) Sind die Gründe, die zur Versagung des Anschlusses geführt haben fortgefallen, ist nach den Vorschriften dieser Satzung zu verfahren.

#### § 4

##### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Eigentümer/innen der Grundstücke im Bereich dieser Satzung sind verpflichtet, ihre Grundstücke an das öffentliche Kalte Nahwärmenetz anzuschließen (**Anschlusszwang**). Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude, in denen Raumwärme oder Warmwasser benötigt werden, so ist jedes Gebäude anzuschließen. Bei noch nicht bebaubaren Grundstücken ist dieser Verpflichtung mit Baubeginn nachzukommen. Die Gemeinde Schermbeck gibt öffentlich bekannt, welche Straßen oder sonstigen Flächen mit betriebsfertigen Versorgungsleitungen versehen sind. Der Anschlusszwang wird nach Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe wirksam.

(2) Auf den Grundstücken, die an das öffentliche Kalte Nahwärmenetz angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wärme für Raumheizung und Brauchwasser etc. unbeschadet der Ausnahmen nach Abs. 4 ausschließlich aus dem Kalte Nahwärmenetz zu decken (**Benutzungszwang**). Diese Verpflichtung obliegt sämtlichen Bewohnern der Gebäude und sonstigen Wärmeverbrauchern.

(3) Auf den anschlusspflichtigen Grundstücken sind zur Wärmeerzeugung neben der als öffentlichen Einrichtung betriebenen Kalte Nahwärmeversorgung Feuerungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Brennstoffen und/oder Biomasse sowie die Errichtung und der Betrieb von elektrisch betriebenen Heiz- und Warmwasserbereitstellungsanlagen **nicht** gestattet.

(4) Zugelassen sind dezentrale elektrisch betriebene Kleinzapfanlagen für Warmwasser mit bis zu 2,0 kW Anschlusswert, gelegentlich genutzte nicht ortsfest angeschlossene elektrische Heizgeräte sowie Kaminfeuerstellen ohne Anschluss an das Heiz- und Warmwassersystem, die nicht zum Heizen vorgesehen sind und die nur gelegentlich mit unbeschichtetem und unbehandeltem Holz befeuert werden.

(5) Kollektor-Anlagen zur solaren Erwärmung von Brauchwasser und zur Heizungsunterstützung sind **nicht** zulässig. Eine Integration von dezentralen Solaranlagen in das geschlossene Wärmeversorgungssystem des Wärmenetzbetreibers ist ebenfalls **nicht** gestattet.

#### § 5

##### **Befreiungen**

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Nahwärmeversorgung und von der Pflicht zur Benutzung deren Einrichtungen kann auf Antrag Befreiung erteilt werden, wenn der Anschluss bzw. die Benutzung der Eigentümerin oder dem Eigentümer im Einzelfall aus besonderen Gründen nicht zugemutet werden kann und wenn die Eigentümerin bzw. der Eigentümer



6.8 Satzung über die öffentliche Kalte Nahwärmeversorgung  
im Baugebiet „Spechort“

Seite 4

- Alternativen (sog. Ersatzmaßnahmen) zur Energieerzeugung einsetzen möchte, durch die geringere klimaschädliche Emissionen entstehen als durch die anteilmäßige Versorgung mit Kalte Nahwärme,
- den Zweck dieser Satzung nicht gefährden,
- das Gemeinwohl berücksichtigen sowie
- die Versorgung der übrigen an die Kalte Nahwärmeversorgung Angeschlossenen nicht beeinträchtigen.

Der Nachweis ist durch eine oder einen dafür öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu führen.

Wirtschaftliche Erwägungen stellen keinen Befreiungsgrund dar. Eine Befreiung ist insbesondere dann zu versagen, wenn durch die Minderung der Anschlussquote im Versorgungsgebiet die Wärmelieferkosten der verbleibenden Angeschlossenen unzumutbar steigen oder ein kostendeckender Betrieb der Kalte Nahwärmeversorgung nicht möglich ist.

(2) Der Antrag auf Befreiung ist schriftlich innerhalb eines Monats nach Aufforderung zum Anschluss schriftlich bei den GWS zu stellen und zu begründen. Der Antragsteller oder die Antragstellerin hat die erforderlichen Nachweise auf eigene Kosten zu erbringen. Die GWS leitet den Antrag mit ihrer Stellungnahme der Gemeinde Schermbeck zu, die über den Antrag entscheidet

(3) Eine Befreiung wird widerruflich oder befristet erteilt.

## § 6

### **Antragstellung, Benutzerpflichten**

(1) Die Eigentümer/innen haben die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses innerhalb eines Monats nach Entstehung des Anschlusszwangs gem. § 4 Abs. 1 sowie die Anschlussnahme und Benutzungsaufnahme bei den GWS zu beantragen.

(2) Die Eigentümer/innen haben das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zu- und Fortleitung über ihre Grundstücke und durch ihre Gebäude sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zu dulden; dies gilt auch für notwendige Unterhaltungsarbeiten. Diese Duldung gilt auch für den Fall, wenn dies zur Versorgung anderer Grundstücke mit Kalte Nahwärme zwingend erforderlich ist.

## § 7

### **Abnehmeranlagen**

Der Anschluss und die Benutzung erfolgen auf Grundlage privatrechtlicher Verträge zwischen den Eigentümer/innen und den GWS. Die Abnehmeranlagen sind nach den Bedingungen des Versorgungsvertrages auszuführen.

## § 8

### **Prüfungsrecht, Meldepflicht**

(1) Die Gemeinde Schermbeck hat im Interesse der Versorgungssicherheit das Recht, die Abnehmeranlagen jedes angeschlossenen Grundstücks durch die GWS oder deren Beauftragte prüfen zu lassen. Zu diesem Zweck und zur sonstigen Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach



6.8 Satzung über die öffentliche Kalte Nahwärmeversorgung  
im Baugebiet „Spechort“

Seite 5

dieser Satzung ist den Beauftragten, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, ungehinderter Zugang zu allen Anlagen zu gewähren und ihnen sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

(2) Jede Beschädigung der Anschlussanlage ist den GWS unverzüglich mitzuteilen.

**§ 9**

**Zwangsmittel**

(1) Die Gemeinde Schermbeck kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der nach dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Nordrhein-Westfalen in seiner jeweils geltenden Fassung.

**§ 10**

**Versorgungsunterbrechung, Haftung**

(1) Werden die GWS durch höhere Gewalt an der Erzeugung oder der Fortleitung der Wärmeenergie ganz oder teilweise gehindert, so ruht die Verpflichtung zur Wärmeversorgung bis zur Beseitigung der Hindernisse.

(2) Eine Haftung für Schäden, die durch Betriebsstörungen der Anlagen infolge von höherer Gewalt hervorgerufen werden, ist ausgeschlossen.

(3) Die Lieferung der Wärme kann wegen betriebsnotwendiger Arbeiten nach vorheriger Ankündigung unterbrochen werden. Die Ankündigung hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass sich die Eigentümer/innen und die Gebäudenutzer hierauf einstellen können. Sie soll mindestens eine Woche vor der Betriebsunterbrechung erfolgen. Diese Frist gilt nicht, wenn durch dringende unvorhergesehene Reparaturarbeiten eine sofortige Unterbrechung notwendig ist. Die Benachrichtigung hat in diesem Falle unverzüglich durch hierfür geeignete Mittel zu erfolgen.

(4) Durch Vornahme oder Unterlassung der Prüfung der Abnehmeranlage (§ 8) und durch ihren Anschluss an das Versorgungsnetz übernimmt die Gemeinde Schermbeck keine Haftung, es sei denn, der Schaden ist auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln der Gemeinde Schermbeck zurückzuführen.

**§ 11**

**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig i.S.d. § 7 Abs. 2 Satz 1 GO NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften in § 4 dieser Satzung zuwider handelt, indem er

1. entgegen § 4 Abs. 1 sein Grundstück nicht an das öffentliche Kalte Nahwärmenetz oder
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 ein Gebäude nicht an das öffentliche Kalte Nahwärmenetz anschließen lässt oder
3. entgegen § 4 Abs. 2 unbeschadet der Ausnahmen nach § 4 Abs. 4 nicht den gesamten Bedarf an Wärme für Raumheizung und Brauchwasser aus dem öffentlichen Kalte Nahwärmenetz deckt oder



6.8 Satzung über die öffentliche Kalte Nahwärmeversorgung  
im Baugebiet „Spechort“

Seite 6

4. entgegen § 4 Abs. 3 unbeschadet der Ausnahmen nach § 4 Abs. 4 auf den anschlusspflichtigen Grundstücken zur Wärmeerzeugung neben der als öffentliche Einrichtung betriebenen Wärmeerzeugung weitere Feuerungsanlagen zum Betrieb mit fossilen Einsatzstoffen wie Kohle, Öl, Gas oder anderen Stoffen und/oder Biomasse, die Rauch oder Abgase entwickeln können, nutzt oder elektrisch betriebene Heiz- und Warmwasserbereitstellungsanlagen errichtet oder betreibt oder
5. entsprechend § 5 Abs. 2 einen Antrag auf Befreiung nicht rechtzeitig stellt oder
6. entgegen § 6 die Herstellung oder Änderung eines Anschlusses an die Kalte Nahwärmeversorgungsanlagen **nicht** bei den GWS beantragt oder
7. entgegen § 8 Abs. 1 den Beauftragten der Gemeinde Schermbeck und des Versorgungsunternehmens in Wahrnehmung der ihnen in dieser Satzung erteilten Rechte und Pflichten den ungehinderten Zugang zu allen Anlagen verweigert und/oder die notwendigen Auskünfte **nicht** erteilt oder
8. entgegen § 8 Abs. 2 der GWS nicht unverzüglich jede Beschädigung der Anschlussanlage mitteilt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können gemäß § 7 Abs. 2 GO NRW i.V.m. § 17 OWiG mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 € geahndet werden.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Schermbeck in Kraft.



# Ortsrecht der Gemeinde Schermbeck -Stand 07.2023-



## 6.8 Satzung über die öffentliche Kalte Nahwärmeversorgung im Baugebiet „Spechort“

Seite 8

### Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 01. Dezember 2021 (GV NRW S. 1353), kann gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW gegen diese Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder eine vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schermbeck, 14.07.2023

In Vertretung

Abelt  
Allgemeiner Vertreter  
des Bürgermeisters

### **Änderungschronologie –Stand: 07.2023-:**

Bezeichnung	Bekanntmachung	Inkrafttreten
Satzung über die öffentliche Kalte Nahwärmeversorgung in der Gemeinde Schermbeck für das Baugebiet Spechort vom 04. November 2022	Amtsblatt 7/49 vom 25.07.2023, Seite 83	26.07.2023